Synopse

Teilrevision Personalrecht RRV BesVO per 01.01.2022

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
	Änderung der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsver- ordnung (RRV BesVO)
	I.
	Der Erlass RB <u>177.223</u> (Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung [RRV BesVO] vom 21. September 1999) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
§ 8 Lohnerhöhungen	
¹ Lohnerhöhungen setzen sehr gute oder gute Leistungen voraus.	¹ Lohnerhöhungen setzen sehr gute-gut erfüllte oder gutegut erfüllte Leistungen voraus.
² Als sehr gut oder gut gelten Leistungen, die mit den Prädikaten «A» (mit oder ohne Zusatzprädikat «A+») oder «B» beurteilt werden.	² Aufgehoben.
³ Der Aufstieg in die Leistungszone IV und Lohnerhöhungen in dieser Zone setzen sehr gute Leistungen voraus, welche mit dem Prädikat «A» (mit oder ohne Zusatzprädikat «A+») beurteilt werden.	³ Der Aufstieg in die Leistungszone IV und Lohnerhöhungen in dieser Zone setzen sehr gute gut erfüllte oder gut erfüllte Leistungen voraus, welche mit dem Prädikat «A» (mit oder ohne Zusatzprädikat «A+») beurteilt werden.
⁴ Als Beförderung gilt, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in eine höher eingereihte Funktion eingewiesen werden.	
§ 9 Lohnsenkungen	
¹ Bei erstmals teilweise genügenden Leistungen, die mit dem Prädikat «C» beurteilt werden, ist nach einem Bewährungsjahr bei erneut nur teilweise genügenden Leistungen eine Lohnsenkung von 1 % bis 3 % des aktuellen Lohnes vorzunehmen, in der Regel 2 %.	¹ Bei erstmals teilweise <u>genügendenerfüllten</u> Leistungen, <u>die mit dem Prädikat-«C» beurteilt werden,</u> ist nach einem Bewährungsjahr bei erneut nur teilweise <u>genügendenerfüllten</u> Leistungen eine Lohnsenkung von 1 % bis 3 % des aktuellen Lohnes vorzunehmen, in der Regel 2 %.
² Bei ungenügenden Leistungen, welche mit dem Prädikat «D» beurteilt werden, beträgt die Lohnsenkung von 1 % bis 5 % des aktuellen Lohnes, in der Regel 3 %.	² Bei ungenügenden <u>nicht erfüllten Leistungen</u>, welche mit dem Prädikat «D» beurteilt werden, _beträgt die Lohnsenkung von 1 % bis 5 % des aktuellen Lohnes, in der Regel 3 %.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
³ Beim Ausmass der Lohnsenkung sind allfällige besondere Umstände zu berücksichtigen.	
⁴ Bei nur teilweise genügenden oder ungenügenden Leistungen sind weitere Massnahmen zu prüfen und einzuleiten.	⁴ Bei nur teilweise genügendenerfüllten oder ungenügendennicht erfüllten Leistungen sind weitere Massnahmen zu prüfen und einzuleiten.
⁵ Als Rückstufung gilt, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in eine tiefere Lohnklasse eingewiesen werden.	
§ 13 Leistungsprämien	§ 13 LeistungsprämienLeistungs- und Anerkennungsprämien
¹ Einmalige Prämien für besondere Einzel- oder Teamleistungen können insbesondere ausgerichtet werden für besonders anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Stellenbeschreibung hinausgehen.	¹ Einmalige PrämienLeistungsprämien für besondere Einzel- oder Teamleistungen können insbesondere ausgerichtet werden für besonders anforderungs- und erfolgreiche Projektarbeiten, für Tätigkeiten, die einen überdurchschnittlichen Aufwand oder ein besonderes Engagement bedingen oder für Tätigkeiten oder Anforderungen, die weit über das Aufgabengebiet gemäss Stellenbeschreibung hinausgehen.
² Die Prämien werden im Rahmen der vom Regierungsrat erlassenen Richtlinien von der für die Besoldungsanpassung zuständigen Stelle gesprochen.	
	³ Für besonders innovative Ideen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die der Verbesserung der betrieblichen Leistungsfähigkeit dienen, können im Rahmen der vom Regierungsrat zum Ideenmanagement erlassenen Richtlinien Anerkennungsprämien ausgerichtet werden.
§ 32 Anspruch im zweiten Jahr	
¹ Für vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in ungekündigtem Dienstverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei Berufsunfall oder -krankheit werden während des zweiten Jahres Leistungen in der Höhe von 80 % der bisherigen Besoldung ausgerichtet.	¹ Für vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit in ungekündigtem Dienstverhältnis stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei Berufsunfall oder krankheit werden während des zweiten Jahres Leistungen in der Höhe von 80 % der bisherigen Besoldung ausgerichtet.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
² Dauert die Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfall länger als zwölf Monate, ist der Grad der Arbeitsunfähigkeit der anspruchsberechtigten Person monatlich dem Lohnbüro zu melden; die aufgrund einer teilweisen Arbeitsfähigkeit auszubezahlende Besoldung, welche 80 % der bisherigen Besoldung übersteigt, wird im Folgemonat ausbezahlt.	
³ Die im zweiten Jahr zu leistenden Pensionskassenbeiträge werden durch das Reglement der Pensionskasse geregelt.	
⁴ Die Kürzung gemäss § 21 Absatz 1 der Besoldungsverordnung des Grossen Rates berücksichtigt die im zweiten Jahr erfolgende Reduktion der Leistungen auf 80 % der bisherigen Besoldung.	
§ 36 Wiederherstellung, Härtefälle	§ 36 WiederherstellungAnspruch bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit, Härtefälle
¹ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung im ungekündigten Dienstverhältnis bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach § 20 der Besoldungsverordnung des Grossen Rates. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit erfolgt keine anteilsmässige Verlängerung des Anspruchs auf Lohnfortzahlung.	
² Die Wiederherstellung des Anspruchs erfolgt ausschliesslich unter folgenden Voraussetzungen und in nachstehend erwähnter Weise:	² Aufgehoben.
Erreicht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nach einer Phase voller Arbeits- unfähigkeit während mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen wieder die volle Arbeitsfähigkeit oder während mindestens 120 aufeinanderfolgenden Tagen wieder eine teilweise, gleichbleibende oder aufsteigende Arbeitsfähigkeit, erfolgt für die Zeit der Arbeitsfähigkeit eine anteilsmässige Wiederherstellung.	
Die Wiederherstellung wird Ende des ersten und zweiten Jahres berechnet und das entsprechende Jahr wird um die Dauer der Wiederherstellung bis auf ein Monatsende verlängert.	
3. Während der Verlängerung erfolgt keine Wiederherstellung des Anspruches.	
³ Der Regierungsrat beschliesst über eine ausnahmsweise Weiterausrichtung gemäss § 20 Absatz 3 Ziffer 4 der Besoldungsverordnung des Grossen Rates ¹⁾ .	

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
§ 54 Besoldung bei Arbeitsverhinderung	
¹ Werden befristet angestellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wegen Krankheit, Unfall oder obligatorischen Militär-, Schutz- oder Zivildienstes an der Arbeitsleistung verhindert, haben sie Anspruch auf Besoldung während längstens drei Wochen, wenn das Dienstverhältnis für mindestens drei Monate eingegangen worden ist oder wenn der Endzeitpunkt der Anstellung nicht im Voraus festgelegt werden kann.	
² Der Besoldungsanspruch verlängert sich für jeden zusätzlichen, tatsächlich geleisteten Dienstmonat um eine Woche.	
³ Er richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 nach den Bestimmungen für die unbefristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbruch über ein Jahr gedauert hat.	³ Er richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4Abs. 4 nach den Bestimmungen für die unbefristet angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbruch über ein Jahr gedauert hat <u>oder wenn es sich im Rahmen einer saisonalen Anstellung um eine wiederkehrende Beschäftigung handelt</u> .
⁴ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung für befristet angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Vollendung des 63. Altersjahres beträgt höchstens drei Wochen.	
⁵ Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub richtet sich bei befristet angestellten Mitarbeiterinnen nach dem Anspruch für unbefristet angestellte Mitarbeiterinnen.	
	§ 90d Übergangsrecht Wiederherstellung
	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bis zum 31. März 2022 ihren Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall gemäss § 36 Abs. 2 anteilsmässig wiederhergestellt haben, wird die Verlängerung des jeweiligen Lohnfortzahlungsjahres gewährt.
§ 91 Inkrafttreten	§ 91 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung Vernehmlassung
¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.	
	II.
	(keine Änderungen bisherigen Rechts)
	III.
	(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)
	IV.
	Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft, mit Ausnahme der Änderung von § 36 Abs. 2. Diese tritt auf den 1. April 2022 in Kraft.
	Die Präsidentin des Regierungsrates
	Der Staatsschreiber